

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe,
Grohner Markt 5, 28759 Bremen**

**(Träger: Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Dammstraße 25, 31134 Hildesheim)**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Wohngruppe Am Markt (umA) in der Kapitän-Dallmann-Straße 17-19, 28779 Bremen** für männliche Kinder und Jugendliche mit Migrations- und / oder Fluchthintergrund erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft nach § 34 SGB VIII und in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 1). Sie orientiert sich am rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebots-typ Nr. 1 „Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt in Kooperation mit den Trägern:

- **BRIGG Jugend- und Familienhilfe, Landrat-Christians-Straße 100, 28779 Bremen**
und
- **KJHV Bremen, Buchenstraße 8a, 28211 Bremen.**

Der Einrichtungsträger und die o.g. Kooperationspartner schließen untereinander eine eigene Kooperationsvereinbarung.

- 2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in Betriebserlaubnisverfahren genannten Bedingungen, erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers zur Wohngruppe am Markt (umA) ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes männliche Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Die Kapazität der Wohngruppe Am Markt (umA) umfasst insgesamt 22 Plätze.
- 2.6 Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Dolmetscherkosten und Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.

2.8 Für den Zeitraum **01.10.2022 - 31.03.2026** hat der Träger, in Kooperation mit der Hochschule Bremen, eine 1,0 VK Stellen für **Studierende des dualen Studiengangs Soziale Arbeit** geschaffen. Die Hochschule Bremen und der Träger bilden die Studierenden in einer dualen Partnerschaft aus. Der Ausbildungs- und Einsatzplan für die Praxiszeiträume der Studierenden beim Träger ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 3).

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Zeitraum **01.10.2022 - 31.03.2026** erhält der Träger eine **Zusatzvergütung für dual Studierende**. Die Zusatzvergütung beträgt:

- **vom 01.09.2024 - 30.09.2025 2,66 € pro Belegungstag**
- **vom 01.09.2025 - 31.03.2026 2,95 € pro Belegungstag**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 4) zu entnehmen.

3.2 Für den Zeitraum **01.09.2024 - 30.09.2025** beträgt die **Gesamtvergütung für die WG Am Markt (umA)**:

238,36 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

213,83 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

21,87 € pro Person / täglich

- in ein Entgelt für **dual Studierende** in Höhe von

2,66 € pro Person / täglich

Für den Zeitraum **01.10.2025 - 31.03.2026** beträgt die **Gesamtvergütung für die WG Am Markt (umA)**:

238,65 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

213,83 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

21,87 € pro Person / täglich

- in ein Entgelt für **dual Studierende** in Höhe von

2,95 € pro Person / täglich

Der Entgeltberechnung liegt ein Auslastungsgrad von 85% zugrunde. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Be-rechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.09.2024** und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2022 und 2023 bis zum 31.03.2024 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

- 6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.

Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Aus dieser sind die sich ergebenen Erlös nachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landesrahmenvertrages nach § 78 SGB VIII vom 15. November 2001 werden durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

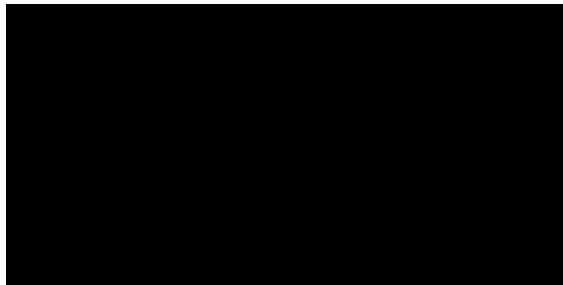
- 6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete und die Renovierungskosten entfallende Erlösanteil bei von 85% abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

- 6.3 Der Erlösausgleich der Personalkosten erfolgt nur für vorgehaltenes Personal.

Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Die Stellen(anteile) beziehen sich auf Vollzeitstellen mit einer Arbeitszeit von 39,2 Std./Woche. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist

die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

Die Vollzeitstellen wurden mit folgendem durchschnittlichem Arbeitgeberbrutto p.a. kalkuliert:



7. Sonstiges

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 7.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Einrichtungsträger



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Wohngruppe Am Markt (umA)
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.09.2024 – 31.08.2025
- Anlage 3: Ausbildungsplan Duale Student:Innen
- Anlage 4: Kalkulation Duales Studium